

**ANTRAG auf Abschluss eines BEITRITSVERTRAGES zur
Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge gemäß den umseits angeführten Bedingungen**

- Erstmaliger Vertragsabschluss
 Wechsel der Vorsorgekasse mit Leitzahl 71. _____ (Kündigungsschreiben beilegen)

Arbeitgeber / Selbständige/r:		
Straße:		Nummer:
Ort:		PLZ:
Betriebsrat:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Mitarbeiteranzahl:
Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:		
Ansprechpartner:	Funktion:	
E-Mail:	Telefon:	

SV-Nr. und Name bei Selbständigen:	Geburtsdatum:
------------------------------------	---------------

Sämtliche Beitragskontonummer(n):	Bundesland:

Bei juristischen Personen (sofern nicht aus dem Firmenbuch ersichtlich): Personen (natürliche/juristische), die zu mehr als 25% am Unternehmen beteiligt sind bzw. zu mehr als 25% Kontrolle darüber ausüben:

Name	Geburtsdatum	Anschrift

Antragsteller bzw. Zeichnungsberechtigte einer juristischen Person, die Ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben:

Name	Geburtsdatum	Anschrift

Gemäß Betrieblichem Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) sind alle Arbeitgeber und Selbständige, die in der Krankenversicherung der Gewerblichen Sozialversicherung verpflichtend krankenversichert sind, zur Beitragsleistung verpflichtet. Selbständige sind verpflichtet, wenn sie erstmals Dienstnehmer aufnehmen, die Dienstgeberkontonummer an fair-finance zu melden, da die Dienstnehmer automatisch diesem Beitrittsvertrag unterliegen.

Hiermit beantragt der Arbeitgeber bzw. der/die Selbständige in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den Bestimmungen dieses Antrages den Beitritt zur fair-finance Vorsorgekasse AG (im Folgenden „fair-finance“). Mit der Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber bzw. der/die Selbständige die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 9, 10 BMSVG), die die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse (und kurz „BV-Kasse“) zum Inhalt haben, sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Des Weiteren wurden die Vertragsbedingungen auf der Rückseite gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vertrag tritt mit der Annahme dieses Antrages durch fair-finance mit o.a. Datum in Kraft.

BV-Kassen unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GWG) und sind daher rechtlich verpflichtet, personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten. Die angefragten Daten werden bei Vertragsabschluss und zur laufenden Verwaltung der BV-Kasse zwingend benötigt. Der Kunde haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung und hat der BV-Kasse diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. fair-finance bestätigt, sich persönlich (Vermittler/Kundenbetreuer) oder durch verlässliche Gewährspersonen im Sinne des § 13 FM-GWG von der Identität des jeweiligen Treugebers überzeugt zu haben.

Teilen Sie uns bitte mit, falls es eine Änderung in der Gesellschaftsstruktur gibt, da dies eine Auswirkung auf die Verrechnung der Verwaltungskosten hat, gemäß § 3 Konditionen.

Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller	Angenommen am	fair-finance Vorsorgekasse AG
Zusätzliche Informationen sowie die Datenschutzerklärung sind unter www.fair-finance.at zu finden. Datenschutzbeauftragter: datenschutz@fair-finance.at		Original des Antrages, Ausweiskopie des/der Zeichnungsberechtigten, Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug, WiEReG Auszug und eventuell Kündigungsschreiben senden Sie bitte an: fair-finance Vorsorgekasse AG 1080 Wien, Alser Straße 21 Fax: 01/405 71 71-71, E-Mail: office@fair-finance.at	
Leitzahl: 71.150			

Bedingungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 BMSVG

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter (vgl. § 1 (4) GleichbG).

§ 1 Informationen der Sozialversicherungsträger

fair-finance führt die Konten der Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Informationen und Daten der Sozialversicherungsträger. Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines Anwartschaftsberechtigten (z.B. Beitragshöhe, Beendigungsgrund) wird ausschließlich auf der Grundlage dieser Datenmeldung vorgenommen. Allfällige unrichtige Datenmeldungen des Arbeitgebers / Selbständigen an den Sozialversicherungsträger gehen zu seinen Lasten. fair-finance verwendet die übermittelten Daten zum Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften sowie der Klärung und Abwicklung von Auszahlungstatbeständen.

§ 2 Mitwirkungspflichten

Der Arbeitgeber / Selbständige hat fair-finance über alle für das Vertragsverhältnis, für die Verwaltung der Anwartschaften und für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umständen Auskunft zu erteilen.

Insbesondere hat der Arbeitgeber / Selbständige über Änderungen der Beitragskontonummer(n), des Firmensitzes oder Standortes, über Auflösung oder Fusion des Unternehmens, etc. zu informieren.

§ 3 Konditionen

(1) Laufende Verwaltungskosten: fair-finance ist berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen/ Selbständigenvorsorgebeiträgen einen Verwaltungskostensatz in Abhängigkeit der eingehobenen Beiträge und einer ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten eines Arbeitgebers bzw. eines Konzerns bzw. bei Selbständigen ab einer Anwartschaftsdauer in der fair-finance Vorsorgekasse in der Höhe von 1,7 vH bzw. 1,5 vH ab 5 vollendeten Jahren und 1,0 vH ab 10 vollendeten Jahren der eingehobenen Beiträge abzuziehen.

Ab dem 1.1.2019 werden unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten eines Arbeitgebers bzw. eines Konzerns in jenem Kalenderjahr, für das der fair-finance VK erstmalig laufende Beiträge gemeldet werden, 1,0 vH der eingehobenen Beiträge verrechnet.

(2) Vermögensverwaltungskosten: fair-finance erhält eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von maximal 0,6 vH des Vermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und monatlich eingehoben wird. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; das Abfertigungsvermögen inklusive aller Zuweisungen wird nicht belastet.

(3) Barauslagen: fair-finance verzichtet b.a.w. auf Ersatz der durch die Verwaltung im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Aufwendungen Dritter (z.B. Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Prüfungskosten, Kosten der Rechtsverfolgung). Die Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Sozialversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3 % der eingehobenen Beiträge wird als Barauslage verrechnet.

(4) Übertragung und Auszahlung: Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften, die Übertragung der Anwartschaften von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung erfolgen verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder ähnliches dürfen jedoch einbehalten werden.

§ 4 Gewinnbeteiligung

fair-finance gewährt im Zuge der jährlichen Gewinnverteilung eine anteilige Kostengutschrift in Höhe von 10 vH des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vermindert um das Finanzergebnis. Die Gewinnbeteiligung wird mit der Feststellung des Jahresergebnisses denjenigen Anwartschaftsberechtigten gutgeschrieben, die am 1. Jänner des Folgejahres eine aufrechte Anwartschaft haben.

§ 5 Vermögensveranlagung

fair-finance veranlagt das Vermögen der Anwartschaftsberechtigten treuhändig und achtet insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt im Rahmen der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Veranlagungsbestimmungen, der Grundsätzliche Richtlinie nachhaltiger Vermögensveranlagungen, welche vom Kundenbeirat der fair-finance erstellt wird. fair-finance fühlt sich einer menschen- und umweltfreundlichen Veranlagung des Kundenvermögens verpflichtet. Eine derart nachhaltige Vermögensveranlagung soll weder zu Mehrkosten oder zu höheren Risiken noch zu Performance-nachteilen führen. Sie leistet vielmehr einen positiven Beitrag zur Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft.

§ 6 Zinsgarantie

(1) fair-finance gewährt jedem Anwartschaftsberechtigten unabhängig von der gesetzlichen Kapitalgarantie eine Zinsgarantie auf übertragene Altabfertigungsanwartschaften, auf von einer BV-Kasse übertragene Abfertigungsanwartschaften im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 Z 3 BMSVG sowie auf die einbezahlten Beiträge abzüglich einer Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3 vH und abzüglich der Verwaltungskosten auf laufende Beiträge gemäß § 3. Die Zinsgarantie versteht sich somit auf Basis der Nettobeiträge.

(2) Die Höhe der Zinsgarantie wird vom Vorstand der fair-finance mit Zustimmung des Aufsichtsrats jährlich bis zum 15.12. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und auf der Homepage www.fair-finance.at veröffentlicht. Die Höhe der Zinsgarantie orientiert sich an jenem Prozentsatz (= Referenzzinssatz), der in der jeweils aktuellen Höchstzinssatzverordnung für Lebensversicherungsverträge als Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt ist. Liegt dieser Prozentsatz gemäß Höchstzinssatzverordnung am Tag der Festlegung der Höhe der Zinsgarantie jedoch über dem 12-Monats-EURIBOR, so gilt der 12-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz. Die Höhe der Zinsgarantie darf den jeweils heranzuziehenden Referenzzinssatz um max. 1 Prozentpunkt unterschreiten.

(3) Im Fall einer Verfügung im Sinne einer Auszahlung vor Pensionsantritt oder Übertragung in eine andere BV-Kasse wird die Zinsgarantieleistung bis zum 31.12. des Vorjahres erbracht. Im Fall einer Verfügung im Sinne einer Auszahlung bei Pensionsantritt, bei Tod oder bei einer Überweisung zur Verrentung erfolgt die Zinsgarantieleistung bis zum Zeitpunkt der Verfügung.

§ 7 Kündigung des Beitrittsvertrages

(1) Der Beitrittsvertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern ausschließlich zum Bilanzstichtag der BV-Kassen (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gelöst werden. Eine einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist unter Einhaltung einer Frist von zumindest 3 Monaten zum Bilanzstichtag möglich.

(2) Voraussetzung für die Kündigung dieses Beitrittsvertrages ist, dass die Übertragung der Anwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

§ 8 Serviceleistungen

fair-finance verpflichtet sich, dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat zu Fragestellungen aufgrund des BMSVG, Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Im Leistungsfall werden Informationen und Beratungsleistungen zu den Möglichkeiten der Überweisung der Abfertigung bzw. des Kapitalbetrages zur Verrentung bereitgestellt.

§ 9 Information zur Anlegerentschädigung

fair-finance unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93ff BWG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers. Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbeitrag von EUR 20.000,- gesichert.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung. Auf nicht geregelte Punkte finden die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) genehmigten Veranlagungsbestimmungen der fair-finance Anwendung.

(2) Änderungen dieses Beitrittsvertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner haben den Vertrag so abzuändern bzw. anzupassen, dass die der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten liegende zulässige Regelung zur Anwendung kommt. Dasselbe gilt, wenn eine Änderung des BMSVG oder eine Anordnung der FMA oder des BM für Finanzen eine Abänderung oder Anpassung erforderlich macht sowie bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

(4) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.